

631

Anlage

**Haushaltstechnische Richtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
(HRL-NW)**

Inhalt

A. Allgemeine Veranschlagungshinweise

- 1 Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien
- 2 Gliederung des Haushaltsplans
- 3 Zweckbestimmung
- 4 Haushaltsvermerke
- 5 Erläuterungen
- 6 Ansätze, Rechnungsbeträge
- 7 Verpflichtungsermächtigungen
- 8 Aufstellung und Vorlage der Haushaltsvoranschläge
- 9 Aufstellung und Vorlage der Unterlagen für die Finanzplanung

B. Besondere Veranschlagungshinweise

- 1 Allgemeines
- 2 Einnahmen
- 3 Ausgaben
 - 3.1 Personalausgaben
 - 3.2 Personalbezogene Sachausgaben
 - 3.3 Sächliche Verwaltungsausgaben
 - 3.4 Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen), **Investitionsförderungsmaßnahmen**
 - 3.5 Investitionen ohne Investitionsförderungsmaßnahmen
- Anlage 1 Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Kapiteln
- Anlage 2 Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans
- Anlage 3 Haushaltsvermerke
- Anlage 4 Ermittlung des Haushaltsansatzes bei den Titeln **421, 422 1, 422 2, 425 1** und 426 1
- Anlage 5 **Ermittlung** des Personalbedarfs verwaltungseigener Reinigungsdienste

A. Allgemeine Veranschlagungshinweise

I Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien

Um eine einheitliche Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie eine einheitliche Ausbringung der Planstellen und anderen Stellen sicherzustellen, werden die für die Aufstellung der Voranschläge, der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Haushaltsplans maßgeblichen haushaltsrechtlichen und -systematischen Vorschriften in den **HRL-NW** näher ausgestaltet.

Die hier getroffenen Regelungen sind bei der Aufstellung der vorgenannten Unterlagen zu beachten.

Im Sinne der HRL-NW sind

- **Haushaltsplanungsjahr** das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan aufgestellt werden soll,
- **Vorjahr** das Jahr vordem Haushaltsplanungsjahr,
- **vorletztes Jahr** das zweite Jahr vor dem Haushaltsplanungsjahr.

Gliederung des Haushaltsplans

2.1 Einzelpläne

Der Haushaltsplan des Landes besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan [§ 13 (1) LHO].

2.11 Vorbemerkungen zu den Einzelplänen

Den Einzelplänen sind voranzustellen:

- Behördenverzeichnis,
- Vorwort,
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans.

2.111 Behördenverzeichnis

Bei den institutionell ausgerichteten Einzelplänen - mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 13 - ist dem Vorwort ein Behördenverzeichnis voranzustellen. In dem Verzeichnis sind die der obersten Landesbehörde nachgeordneten oder sonst im Einzelplan erfaßten Landesdienststellen und Einrichtungen in übersichtlicher Form aufzuführen. Für Behörden, Einrichtungen, Organe der Rechtspflege, Wissenschaftliche Hochschulen und Hochschulen sind jeweils besondere Abschnitte zu bilden, die mit großen Buchstaben zu kennzeichnen sind. Innerhalb des Abschnitts „Behörden“ sind Unterabschnitte für Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Untere Landesbehörden einzurichten.

2.112 Vorwort

Die Vorworte zu den Einzelplänen sollen einen Überblick über die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche vermitteln und organisatorische Veränderungen gegenüber dem Vorjahr besonders herausstellen. Auf Einnahme- und Ausgabeschwerpunkte und wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ist bei der Darstellung der einzelnen Kapitel hinzuweisen. Die Baumaßnahmen des Landes sind in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen und nach Zahl der Vorhaben und Art der veranschlagten Mittel (z.B. letzte Teilbeträge, Fortsetzungsteilbeträge, erste Teilbeträge, Gesamtkosten, Vorarbeitskosten) zu gliedern.

Das am Schluß des Vorwortes auszubringende Personalsoll ist nach folgendem Muster darzustellen:

Personalsoll des Einzelplans 12

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					1980	1979	
Planmäßige Beamte	1 355	10 340	6 753	228	18 676	18 082	+ 594
Beamtete Hilfskräfte ¹⁾	127	1 018	881	-	2 026	2 261	-235
Angestellte	546	3 259	10 104	253	14 162	13 770	+ 392
Arbeiter	-	-	-	1 187	1 187	1 165	+ 22
Titelgruppen: Angestellte Arbeiter							
Insgesamt	2 028	14 617	17 738	1 668	36 051	35 278	+ 773
Beamte im Vorbe- reitungsdienst	69	1 859	1 714	15	3 657	3 666	- 9
Auszubildende					20	20	-

¹⁾ Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind abgeordnete Landesbeamte bei der Beschäftigungsbehörde im Personalsoll des Einzelplans nicht zu erfassen.

2.113 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans

Die Übersicht über die in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ist entsprechend dem Muster 1 der Anlage 2 aufzustellen.

2.12 Anlagen zu den Einzelplänen

Den jeweiligen Einzelplänen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Übersichten gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 LHO, soweit nicht eine Aufnahme in die Erläuterungen in Betracht kommt,
- Übersicht über die im Einzelplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach dem Muster 2 der Anlage 2. Diese Übersicht ist stets als Beilage 1 zu bezeichnen.

2.2 Kapitel

Gemäß § 13 Abs. 2 LHO sind die Einzelpläne in Kapitel zu unterteilen. Bei dieser Einteilung sind organisatorische Notwendigkeiten, die sich aus dem Behördenaufbau ergeben, zu berücksichtigen. Einnahmen und Ausgaben von Dienststellen mit gleichartigen oder ähnlichen Aufgaben sind nach Möglichkeit in einem Kapitel zusammenzufassen.

Aus veranschlagungs- und buchungstechnischen Gründen sind die Kapitel mit einer fünfstelligen Zahl (Kapitelnummer) zu kennzeichnen. Die Kapitelnummer wird durch Ergänzung der zweistelligen Einzelplannummer um drei weitere Stellen gebildet. Bei den Einzelplänen 01 bis 13 ist das Kapitel 01 der jeweiligen obersten Landesbehörde und das Kapitel 02 den „Allgemeinen Bewilligungen“ vorzubehalten. Die formale Gestaltung des Kapitels ergibt sich aus der Anlage 1.

2.3 Titel

Ein Titel besteht aus der Titelnnummer, der Zweckbestimmung und dem Ansatz. Die Verbindung zum Funktionenplan wird durch eine zusätzliche funktionale Kennziffer hergestellt (s. Nr. 5 AH-GF).

Die Unterteilung der Kapitel in Titel richtet sich nach dem Gruppierungsplan und den dazu erlassenen Zuordnungsrichtlinien (s. auch Nr. 2 AH-GF). Die Titelnnummer ist im Regelfall dreistellig. Aus programmtechnischen Gründen sind die vierte und fünfte Stelle - soweit sie nicht benötigt werden - mit Nullen aufzufüllen.

2.31 Festtitel

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit werden in den ZR-GP1 vierstellige Titelnnummern festgelegt. Diese Titel sind grundsätzlich ohne Änderung der vorgesehenen Titelnnummer und der Zweckbestimmung in den Haushaltsplan einzustellen (s. auch Nr. 3 AH-GF). Nr. 2.3 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

2.32 **Titelgruppen**

Mehrere Titel unterschiedlicher ökonomischer Einnahme- und Ausgabearten oder unterschiedlicher Funktionen können unter einer übergeordneten Zweckbestimmung als Titelgruppe ausgebracht werden (s. auch Nr. 4 AH-GF). Da Titelgruppen die aus dem Gruppierungsplan sich ergebende numerische Reihenfolge der Titel durchbrechen, ist aus Gründen der Übersichtlichkeit des Haushaltsplans bei ihrer Einrichtung ein strenger Maßstab anzulegen.

3 **Zweckbestimmung**

Da eine allgemeine oder ungenaue Fassung der Zweckbestimmung die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben und die Rechnungsprüfung erschwert, ist bei der Formulierung der Zweckbestimmung auf eine **zweifelsfreie** Abgrenzung des Entstehungsgrundes bei den Einnahmen und der Zwecke bei den Ausgaben zu achten (s. auch W zu § 17 LHO). Dies gilt insbesondere für Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen. Die im Gruppierungsplan verwendeten Zweckbestimmungen können wegen ihrer zum Teil allgemein gehaltenen Fassung nicht ohne weiteres als Zweckbestimmung übernommen werden. Dies gilt jedoch nicht für die in den ZR-GP1 festgelegten Titel (Festtitel).

4 **Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke sind jeweils unter der betreffenden Zweckbestimmung des Titels bzw. unter der übergeordneten Zweckbestimmung der Titelgruppe auszubringen. Die Fassung und die Darstellung der Vermerke richten sich nach der Anlage 3.

5 **Erläuterungen**5.1 **Allgemeines**

Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Mehranforderungen sind so zu begründen, daß ihre Notwendigkeit überprüft werden kann.

Insbesondere sind zu erläutern:

- Ausnahmen vom Bruttoprinzip,
- Ausgaben für mehrjährige Maßnahmen,
- Zweckgebundene Einnahmen,
- Planstellen und andere Stellen als Planstellen,
- Fehlende Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen,
- Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Landesbetriebe, **Sondervermögen**, Zuwendungsempfänger,
- Einstellung von Beamten,
- Besondere Personalausgaben.

5.2 **Erläuterungen zu Festtiteln**

Im Abschnitt B. sind Standarderläuterungen für einzelne Titel und Festtitel vorgesehen.

5.3 **Erläuterungen zu Titeln mit mehrjährigen Programmen**

Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme (z.B. Beschaffungs-, Entwicklungs- und Baumaßnahmen) ist die finanzielle Abwicklung wie folgt darzustellen:

Voraussichtliche Gesamtkosten	DM
Verausgabt 19..... bis 19..... ¹⁾	DM
Bewilligt 19..... ²⁾	DM
Nach 19..... ²⁾ übertragene Ausgabereste (Vorgriffe)	DM
Veranschlagt 19..... ³⁾	DM
Vorbehalten	DM
Vorgesehen⁴⁾	
19.....	DM
19.....	DM
usw.	

¹⁾ Vorletztes Jahr; die Beträge sind auf 100 DM aufzurunden

²⁾ Vorjahr

³⁾ Haushaltsplanungsjahr

⁴⁾ bei Baumaßnahmen des Landes entbehrlich.

Bei Baumaßnahmen des Landes ist der Begriff „Gesamtkosten“ entsprechend der Regelung im Abschnitt B Nr. 3.512 zu ergänzen. Außerdem sind die Ausgaben für die Ausstattung **nachrichtlich** anzugeben.

5.4 Erläuterungen zu Titeln mit Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse

Bei Ausgaben, denen ein mehrjähriges Förderungs- oder Investitionsprogramm zugrunde liegt, ist die Abwicklung wie folgt darzustellen:

Bei der ersten Veranschlagung

- die vorgesehenen Gesamtzusendungen des Landes,
- der für das Haushaltsplanungsjahr veranschlagte Betrag,
- der für die folgenden Jahre vorbehaltene Betrag;

bei der folgenden Veranschlagung

- der vorbehaltene - ggf. berichtigte - Betrag,
- der zur Deckung des vorbehaltenen Betrages im Haushaltsplanungsjahr veranschlagte Betrag,
- der für die folgenden Jahre vorbehaltene Betrag.

Neue Maßnahmen sind im Anschluß an die vorgenannte Erläuterung entsprechend dem Muster zu Nr. 5.4 darzustellen.

Muster zu Nr. 5.4

Beispiel für mehrjährige Maßnahmen (Förderungsprogramme)

Bei der ersten Veranschlagung

Gesamtzusendungen des Landes ¹⁾	5 000 000 DM
hiervon veranschlagt	<u>2 500 000 DM</u>
vorbehalten bleiben	2 500 000 DM

bei der folgenden Veranschlagung

Von den Gesamtzusendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	2 500 000 DM
hiervon veranschlagt	<u>1 500 000 DM</u>
vorbehalten bleiben	1 000 000 DM
davon für	
Hj. 19.....	500 000 DM
Hj. 19.....	500 000 DM
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen	
Gesamtzusendungen des Landes ¹⁾	6 000 000 DM
hiervon veranschlagt	<u>2 500 000 DM</u>
vorbehalten bleiben	3 500 000 DM
veranschlagt zusammen	4 000 000 DM
vorbehalten bleiben	4 500 000 DM

631

Nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31. 12. 19.....²⁾ zu Lasten von Ausgabeermächtigungen DM

Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31. 12. 19.....²⁾ zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen DM

davon werden fällig

im Hj. 19³⁾ DM

im Hj. 19⁴⁾ DM

im Hj. 19⁵⁾ DM

..... DM

..... DM

..... DM

²⁾ Hier sind nur die Maßnahmen zu erfassen, die im Haushaltsplanungsjahr begonnen werden sollen

³⁾ vorletztes Jahr

⁴⁾ Vorjahr

⁵⁾ Haushaltsplanungsjahr

⁶⁾ auf das Haushaltsplanungsjahr folgende Haushaltsjahre

Wird eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 37 Abs. 6 LHO nicht auf die nächstjährige Bewilligung **angerechnet**, so ist der vorbehaltene Betrag um die Mehrausgabe zu vermindern; die Kürzung ist in den Erläuterungen besonders darzustellen.

Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Maßnahmen sind abweichende Darstellungen vor der Aufnahme in den Voranschlag mit dem Finanzminister (Abteilung I) abzustimmen.

6 Ansätze, Rechnungsbeträge

6.1 Die Ansätze der einzelnen Titel sind bei den Einnahmen auf 100 DM abzurunden, bei den Ausgaben auf 100 DM aufzurunden.

6.2 Die Rechnungsbeträge (Istergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres) sind in 1000 DM anzugeben. Beträge von 500 DM und darüber sind auf volle 1000 DM aufzurunden, im übrigen auf volle 1000 DM abzurunden. Beträge unter 500 DM bleiben unberücksichtigt.

7 Verpflichtungsermächtigungen

7.1 Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 LHO in den Haushaltsplan aufzunehmenden Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 16 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bei den jeweiligen Ausgabetiteln gesondert zu veranschlagen (Ausnahme: Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen des Landes). Innerhalb einer Titelgruppe sind **Verpflichtungsermächtigungen** bei den jeweiligen Gruppentiteln zu veranschlagen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind unter der Zweckbestimmung bzw. im Anschluß an die Haushaltsvermerke in kleinen Schrifttypen auszubringen, durch Halbfettdruck kenntlich zu machen und beim Kapitelabschluß zusammenzufassen (s. Muster zu Anlage 1).

Sie sind wie folgt darzustellen:

Verpflichtungsermächtigung: DM

- ggf. mit dem Zusatz -

Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.

- oder -

Die Inanspruchnahme der **Verpflichtungsermächtigung** bedarf der Einwilligung des Landtags.

Die Jahresbeträge (s. W zu § 16 LHO) sind in die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 2) aufzunehmen.

- 7.2 Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen des Landes werden zentral im Einzelplan 14 veranschlagt Als Beitrag zur Ermittlung des Globalansatzes ist den Haushaltsvoranschlägen eine Übersicht über die für Baumaßnahmen des Landes zu veranschlagenden Verpflichtungsermächtigungen entsprechend dem Muster 2 zu Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

8 Aufstellung und Vorlage der Haushaltsvoranschläge

Die Haushaltsvoranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem Finanzminister in vierfacher Ausfertigung zu übersenden. Beiträge für die Aufstellung des Einzelplans 14 sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die in die Voranschläge und Beiträge aufzunehmenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den an einem Stichtag vorliegenden Verhältnissen zu errechnen; später eintretende Änderungen, die feststehen, sind zu berücksichtigen. Der Vorlagetermin, der Stichtag und ggf. notwendige Änderungen oder Ergänzungen der HRL-NW werden jährlich durch den Finanzminister bekanntgegeben.

9 Aufstellung und Vorlage der Unterlagen für die Finanzplanung

9.1 Allgemeines

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist durch eine jährliche Fortschreibung der finanz- und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das Vorjahr.

Bei der Aufstellung der neuen Finanzplanung sind die Ansätze der Vorjahresplanung als Richtgrößen anzusehen.

9.2 Formale Gestaltung

Die Anmeldungen für die Planungsjahre sind - soweit sie nicht im Rahmen des ADV-unterstützten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens über Sichtgeräte erfaßt werden - in die Haushaltsvoranschläge aufzunehmen und wie folgt darzustellen:

Unter der Zweckbestimmung des Titels - auch innerhalb einer Titelgruppe - sind die Ansätze für

das 3. Planungsjahr neben dem Buchstaben a)

das 4. Planungsjahr neben dem Buchstaben b)

das 5. Planungsjahr neben dem Buchstaben c)

zu vermerken. Die Beträge sind in 1 000 DM anzugeben (Ab- und Aufrundung siehe Nr. 6.2).

Beispiel:

Finanzplanungszeitraum 1974 bis 1978

Zweckbestimmung	Ansatz 1975 DM	Ansatz 1974 DM
Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	1 200 000	1 000 000
a) 1200 b) 1300 c) 1300		

- 9.21 Die in Nr. 9.2 vorgesehene Fortschreibung der Einzeltitel entfällt bei den Titeln der Hauptgruppe 4 (mit Ausnahme in Titelgruppen) und bei den Titeln der Gruppen 511 bis 529 und 546 (mit Ausnahme in Titelgruppen). Diese Ausgaben werden für die Planungsjahre vom Finanzminister ermittelt und in die Finanzplanung eingestellt

B. Besondere Veranschlagungshinweise

1 Allgemeines

Im Interesse einer einheitlichen Darstellung im Haushaltsplan werden bei den nachstehenden Titeln Standarderläuterungen vorgesehen und ergänzende Veranschlagungshinweise aufgenommen. Die Aufzählungen in den zu einzelnen Titeln und Festtiteln festgelegten Standarderläuterungen sind in die Voranschläge und Beiträge nur aufzunehmen, soweit es

631

- zur Begründung des Ansatzes,
 - zur Darstellung des Bedarfs an Stellen,
 - nach den §§ 51 und 53 LHO,
- erforderlich ist.

Bei Bedarf sind die Aufzählungen - in alphabetischer Reihenfolge - zu ergänzen bzw. bei Nichtbedarf zu kürzen. Satz 2 gilt auch für Titel in Titelgruppen, die aus den in Nr. 4 AH-GF genannten Gründen nicht als Festtitel behandelt werden.

2 Einnahmen

2.1 Titel 124 I - Mieten und Pachten

Standarderläuterungen:

Zu Titel 124 I:

1. Einnahmen aus Dienstwohnungen	DM
2. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen	DM
3. Sonstige Einnahmen	DM
Zusammen	DM

Bei den Unterteilen 1. und 2. sind auch die Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgaben nachzuweisen.

2.2 Titel 132 I - Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Standarderläuterungen:

Zu Titel 132 I:

1. Erlöse aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen	DM
2. Erlöse aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Sachen	DM
Zusammen	DM

Siehe auch Nr. 32 ZR-GPl.

- 2.21 Die Einnahmen aus der Versteigerung ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge sind zentral für den gesamten Geschäftsbereich - in der Regel bei Kapitel 02 - zu veranschlagen; dies gilt nicht bei gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzierten Einrichtungen.

2.22 Standarderläuterungen:

3 Ausgaben

3.1 Personalausgaben

3.11 Titel 421 - Bezüge des Ministerpräsidenten (Ministers)

Standarderläuterungen:

Zu Titel 421 ¹⁾:

Bezüge nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 des Landesministergesetzes.

¹⁾ Die Ermittlung des Haushaltsansatzes ergibt sich aus der Anlage 4.

3.12 Titel 422 I - Bezüge der Beamten (Richter)

- 3.121 Die Planstellen einschließlich Leerstellen sowie die entsprechenden Amtsbezeichnungen und Haushaltsvermerke sind im Haushaltsplan nach dem Muster zu Nr. 3.121 darzustellen.

Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Mit Zustimmung des Finanzministers können Planstellen mit verschiedenen Amtsbezeichnungen innerhalb einer Besoldungsgruppe zusammengefaßt dargestellt werden, sofern durch die getrennte Darstellung die Planstellenbewirtschaftung erschwert wird.

Kapitel 12 01
Finanzministerium

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.... ¹⁾	Ansatz 19.... ²⁾	19.... ¹⁾ mehr (+) weniger (-)	Ist- ergebnis 19.... ³⁾
<i>Funkt.- Kennziffer</i>		DM	DM	DM	1 000 DM

422 1 Bezüge der Beamten

Planstellen

<u>19 ..¹⁾</u>	<u>19 ..²⁾</u>	
		Bes.Gr. B 10
..	..	Staatssekretär
		Bes.Gr. B 7
..	..	Ministerialdirigenten
		Bes.Gr. B 4
..	..	Leitende Ministerialräte
		Bes.Gr. B 2
..	..	Ministerialräte
		Bes.Gr. A 16
..	..	Ministerialräte
		Bes.Gr. A 15
..	..	Regierungsdirektoren, Regierungsbaudirektoren
		Bes.Gr. A 14
..	..	Oberregierungsräte, Oberregierungsbauräte
		Bes.Gr. 13
..	..	Regierungsräte, Regierungsbauräte
		Bes.Gr. A 13
..	..	Oberamtsräte
		Bes.Gr. A 12
..	..	Amtsräte
		Bes.Gr. A 11
..	..	Regierungsamtmänner, Regierungsbauamtmänner
		Bes.Gr. A 9
..	..	Regierungsamtsinspektoren
		Bes.Gr. A 5
..	..	Oberamtsmeister

631

noch Muster zu Nr. 3.121

**Kapitel 12 01
Finanzministerium**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.... ¹⁾ DM	Ansatz 19.... ²⁾ DM	19.... ¹⁾ mehr (+) weniger (-) DM	Ist- ergebnis 19.... ³⁾ 1000 DM
<i>Funkt.- Kennziffer</i>					

(422 1)

Planstellen

<u>19...¹⁾</u>	<u>19...²⁾</u>	
..	..	Bes.Gr. A 4
..	..	Amtsmeister
..	..	Bes.Gr. A 3/2
...	...	•Hauptamtsgehilfen, Oberamtsgehilfen
...	...	Planstellen
davon		
...	...	Dienstwohnungsinhaber ⁴⁾

Gliederung nach Laufbahngruppen

...	...	Höherer Dienst
...	...	Gehobener Dienst
...	...	Mittlerer Dienst
...	...	Einfacher Dienst

Leerstellen

...	...	Bes.Gr. B 2
...	...	Ministerialräte - kw -
...	...	Bes.Gr. A 15
...	...	Regierungsdirektor - kw -
...	...	Bes.Gr. A 14
...	...	Oberregierungsräte, Oberregierungsauräte
...	...	Bes.Gr. A 13
...	...	Regierungsräte, Regierungsbauräte
...	...	Bes.Gr. A 13
...	...	Oberamtsräte - kw -
...	...	Leerstellen

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ vorletztes Jahr⁴⁾ Dienstwohnungen sind zunächst unter der betr. **Bes.Gr./Amtsbezeichnung** auszubringen und hier zusammengefaßt darzustellen.

3.123 Standarderläuterungen:

Zu Titel **422 1¹⁾**:

1. Dienstbezüge ²⁾	DM
2. Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Gesetz beruhen ³⁾	DM
3. Sonstige Zulagen und Zuwendungen ⁴⁾ :	
Dienstaufwandsentschädigungen	DM
Fahndungskostenentschädigungen (Aufwandsentschädigung) ⁵⁾	DM
Feldaufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigung)	DM
Nachtdienstentschädigungen (Aufwandsentschädigung)	DM
"	DM
"	DM
Zusammen	DM

-ggf.-

Begründung der Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr, z.B.: Mehr in Auswirkung des 3. Besoldungserhöhungsgesetzes:

¹⁾ Bei Titel 422 1 sind die Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter) und der beamteten **Hilfskräfte** (s. Nr. 6 W zu § 17 LHO) zu veranschlagen. Die Ermittlung des Haushaltsansatzes ergibt sich aus der Anlage 4.

²⁾ Hierunter fallen z. B.: Grundgehalt, Ortszuschlag, **Amtszulage**, Stellszulage, Zuschuß zum Grundgehalt, Ausgleichszulage, Mutterschaftsgeld.

³⁾ Hierunter fallen z. B.: Übergangsgelder, **Erschwerniszulagen**, Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsvergütungen, Nachversicherungsbeiträge (soweit nicht zentral im **Epl. 14 veranschlagt**), Sterbegelder, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Zuwendungen gem. § 10 MuSchVB, jährliche Sonderzuwendungen.

⁴⁾ Zulagen und Zuwendungen, die nicht auf Gesetz (Tarifvertrag) beruhen, sind der Art nach besonders aufzuführen. Bei den Dienstaufwandsentschädigungen sind die Empfänger und die jeweiligen Jahresbeträge besonders auszuweisen.

⁵⁾ Zulagen und Zuwendungen, die in Form von Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sind aus steuerrechtlichen Gründen als solche im Haushaltsplan durch den Klammervermerk (Aufwandsentschädigung) zu bezeichnen.

3.124 Übersichten

Im Anschluß an die Standarderläuterungen sind folgende Übersichten aufzunehmen:

3.1241 Veränderungen bei den Planstellen

3.1242 Stellen für beamtete Hilfskräfte

3.1243 Leerstellen

3.1244 Zu- und Abgänge sind jeweils in besonderen Abschnitten im Anschluß an die jeweilige Übersicht darzustellen. Stellenhebungen sind nicht zu erläutern, wenn die Hebungen im Rahmen verbindlicher Obergrenzen für Beförderungsämtler oder in Erfüllung besoldungsgesetzlich festgelegter Einstufungsmerkmale vorgenommen werden.

631**Muster zu Nr. 3.1.241****Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Stellensoll 1979	Umsetzungen nach §50 Abs. 2 LHO		Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		neue Stellen, Stellen- Wegfall		Hebungen		Umwandlungen, Verlagerungen, Herabstufungen		Stellensoll 1980	mehr (+) weniger (-)
		+	-	+	-	+	-	+	-	+	-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
B7	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
B3	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
B2	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
A 16	76	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	83	+ 7
A 15	255	-	-	-	-	-	-	25	7	-	-	273	+ 18
A 14	379	-	-	-	-	-	-	23	25	-	-	377	- 2
A 13	218	-	-	-	-	-	-	-	23	-	-	195	- 23
A 13 g.D.	579	-	-	-	-	-	-	41	-	-	-	620	+ 41
A 12	1672	-	-	-	-	-	-	106	41	-	-	1 737	+ 65
A 11	2 750	-	-	-	-	-	-	267	106	-	-	2 911	+ 161
A 10	2 610	-	-	-	-	-	-	247	267	-	-	2 590	- 20
A 9	1641	-	-	-	-	484	-	-	247	-	-	1 878	+ 237
A 9 m.D.	1 854	-	1	-	-	-	-	309	-	-	-	2 162	+ 308
A 8	1714	-	-	-	-	-	-	398	309	-	-	1 803	+ 89
A 7	1689	-	-	-	-	-	-	384	398	-	-	1 675	- 14
A 6	848	-	-	-	-	-	-	180	384	-	-	644	- 204
A 5	527	-	-	-	-	103	-	-	180	-	-	450	- 77
A 5 e.D.	125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	125	-
A 4	63	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63	-
A 3	28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28	-
Zusammen	17 043	-	1	-	-	587	-	1 987	1 987	-	-	17 629	+ 586

ZUGANG:

Zu Spalte 5:

587 Stellen zur Anstellung von Beamten z.A. gegen Wegfall von entsprechenden Stellen für beamtete Hilfskräfte.

Von den Planstellen sind bestimmt für an die FHF abzuordnende Dozenten

07 (07) Stellen der Bes.Gr. A 15 und

15 (15) Stellen der Bes.Gr. A 14

Diese Stellen sind zusammen mit den bei Kapitel 12 090 Titel 422 10 ausgebrachten Planstellen für Dozenten des höheren Dienstes der FHF geschlüsselt.

ABGANG:

Zu Spalte 3:

1 Stelle durch Umsetzung nach Kapitel 12 010

Stellen für beamtete Hilfskräfte

Bes.Gr.	Dienstbezeichnung	19..... ¹⁾	19..... ²⁾
a) Beamte auf Probe bis zur Anstellung			
A 13	Regierungsrat z. A.		
A 9			
Zusammen	a)		
b) Sonstige Beamte			
A 16	Regierungsdirektor		
A 14			
Zusammen	b)		
Insgesamt			
c) Abgeordnete Beamte			
A 14	Oberregierungsrat (von Kapitel 12 050) ³⁾		
A 13			
Zusammen	c)		

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ Hier ist in jedem Fall das Kapitel der abordnenden Behörde anzugeben; Bes.Gr. und Amtsbezeichnungen sind nicht gebündelt darzustellen.

Leerstellen

Grund der Ausbringung	B 2	A 15	A 13	A 12	A 9 m.D.	1980	1979
a) Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Landesverwaltung bei:							
aa) Europäische Gemeinschaft	1	-	4	-	-	5	5
ab) Landtag NW	-	2	-	-	-	2	2
ac) Tarifgemeinschaft Deutscher Länder	-	1	-	-	-	1	1
b) Langfristige Beurlaubung von Beamten	-	-	-	1	1	2	2
Zusammen	1	3	4	1	1	10	10

In die Übersicht „Veränderungen bei den Planstellen“ sind alle im Stellenplan aufgeführten Besoldungsgruppen aufzunehmen. Das gilt auch dann, wenn Planstellen einzelner Besoldungsgruppen oder alle im Stellenplan aufgeführten Planstellen gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Eine Aufgliederung der Planstellen innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen auf Fachrichtungen ist nicht vorzunehmen. Die Spitzenämter des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sind jeweils getrennt von den Eingangsämtern der nächsthöheren Laufbahn auszuweisen. Die jeweiligen Spitzenämter werden wie folgt gekennzeichnet: gehobener Dienst = g.D., mittlerer Dienst = m.D., einfacher Dienst = e.D.

Hinweise zu den einzelnen Spalten des Musters zu Nr. 3.1.241:

Stellensoll des Vorjahres
(Spalte 2)

Stellensoll lt. Haushaltsplan des Vorjahres unter Berücksichtigung der Veränderungen nach § 50 Abs. 1 LHO und der Zugänge aufgrund haushaltsgesetzlicher oder anderer Vorschriften im Laufe des **Haushaltsjahres**.

Neues Stellensoll
(Spalte 8)

Änderungen im Stellensoll des Vorjahres gegenüber dem gedruckten Haushaltsplan sind im Anschluß an die Übersicht über die „Veränderungen bei den Planstellen“ durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises kenntlich zu machen.

Beispiel:

Das Stellensoll 1979 berücksichtigt 5 Umsetzungen gem. § 50 Abs. 1 LHO von Kapitel (3 Planstellen Besoldungsgruppe A 13 h.D. und 2 Planstellen Besoldungsgruppe A 10).

Das in der Übersicht aufgeführte Stellensoll des Vorjahres bzw. das neue Stellensoll muß in jedem Fall mit den Angaben im Stellenplan übereinstimmen. Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 LHO sind in Spalte 3 der Übersicht jeweils als Zu- oder Abgang auszuweisen (s. auch Nr. 13 W zu § 50 LHO).

Hebungen
(Spalte 6)

Herabstufungen
(Spalte 7)

Die Stellenhebungen oder Herabstufungen sind jeweils bruttomäßig darzustellen (Zugänge = +, Abgänge = -). Sogenannte „Durchstufungen“ sind auch in den Besoldungsgruppen zu erfassen, in denen sich Zugänge und Abgänge in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Umwandlungen
(Spalte 7)**Als Umwandlungen sind anzusehen:**

Ausbringungen von Planstellen oder von Stellen für beamtete Hilfskräfte gegen Wegfall von **(gleichwertigen)** Stellen für Angestellte oder Arbeiter (zur Übernahme der Kräfte in das Beamtenverhältnis) und umgekehrt;

Ausbringung von Planstellen gegen Wegfall von Stellen für sonstige beamtete Hilfskräfte (Dozenten, wissenschaftliche Assistenten, Lektoren) und umgekehrt;

Ausbringung von Planstellen in Besoldungsgruppen mit höherem Endgrundgehalt gegen Wegfall von Planstellen niedrigerer Besoldungsgruppen in Bereichen und Teilbereichen, die Beförderungssämter nicht nach Stellenschlüsseln **ermitteln**. Hiervon abweichend sind Übernahmen in Besoldungsgruppen mit höherem Endgrundgehalt, die in Erfüllung besoldungsgesetzlich festgelegter Einstufungen vorgenommen werden müssen, in der Übersicht als Hebungen (Spalte 6) auszuweisen;

Übernahmen von Planstellen einer Laufbahngruppe in die nächsthöhere Laufbahngruppe;

Umschichtung und Umbenennungen von Planstellen innerhalb einer Besoldungsgruppe, die im Stellenplan entweder nach Fachrichtungen gegliedert oder deren Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen versehen sind;

die Schaffung neuer Planstellen gegen Wegfall von Stellen für Beamte auf Probe bis zur Anstellung (Beamte z. A.) ist stets als Stellenzugang (neue Stellen) auszuweisen. Die gilt für die Ausbringung von Stellen für Beamte z. A. gegen Wegfall von Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechend.

Verlagerungen
(Spalte 7)

Übernahmen oder Abgaben von und zu anderen Kapiteln (innerhalb und außerhalb des betreffenden Einzelplans).

3.13 Titel 422 2 - Bezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (und Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten und -lehrlinge)**3.131 Standarderläuterungen:****Zu Titel 422 2:**

1. Anwärterbezüge (und Unterhaltsbeihilfen)	DM
2. Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Gesetz beruhen	DM
3. Sonstige Zulagen und Zuwendungen:	
Nachtdienstentschädigungen (Aufwandsentschädigung)	DM
	<u>DM</u>
Zusammen	DM

- ggf. -

Begründung der Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr.

Die Anmerkungen in der Fußnote zu Titel 422 1 gelten entsprechend.

3.132 Übersicht

Im Anschluß an die Standarderläuterungen ist folgende Übersicht aufzunehmen (s. Muster zu Nr. 3.132):

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Unter dieser Übersicht ist die Anzahl der beabsichtigten Einstellungen anzugeben.

Zu- und Abgänge sind im Anschluß daran aufzuführen und zu erläutern (vgl. Nr. 3.124).

631

Muster zu Nr. 3.132

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Dienstbezeichnung	19..... ¹⁾	19..... ²⁾
Regierungsinspektoranwärter ³⁾		
•		
•		
Zusammen		

Dazu

Verwaltungspraktikanten		
Verwaltungslehrlinge		

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen³⁾

Regierungsinspektoranwärter		
•		
•		
Zusammen		

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ Die Aufzählung ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen

3.14 Titel 425 I' - Bezüge der Angestellten

3.141 Standarderläuterungen:

Zu Titel 425 I¹⁾:

1. Gesamtbezüge ²⁾	DM
2. Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen ³⁾	DM
3. Sonstige Zulagen und Zuwendungen ⁴⁾ :	
	 DM
	 DM
Zusammen	DM

- ggf. -

Begründung der Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr.

¹⁾ Die Ermittlung des Haushaltsansatzes ergibt sich aus der Anlage 4.²⁾ Hierunter fallen z.B.: Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen nach § 24 BAT, Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Amts- und Stellenzulagen).³⁾ Hierunter fallen z.B.: Übergangsgelder, Jubiläumszuwendungen, Sozialversicherungsanteil, Beitrag zur zusätzlichen Altersversorgung, Sterbegelder, Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge, vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzuwendungen.⁴⁾ Hierunter fallen z.B.: Zulagen nach § 33 BAT (z.B. für Mehraufwendungen). Die Anmerkungen 4 und 5 in der Fußnote zu Titel 422 I gelten entsprechend.

3.142 Übersicht

Im Anschluß an die Standarderläuterungen ist der Bedarf an Angestellten in einer Übersicht (s. Muster zu Nr. 3.142) darzustellen; Zu- und Abgänge sind zu erläutern (s. Muster zu Nr. 3.142). Im Laufe des Vorjahres notwendig gewordene Umsetzungen (§ 50 Abs. 1 LHO) und Zugänge aufgrund haushaltsgesetzlicher oder anderer Vorschriften sind im Anschluß an die Stellenübersicht darzustellen.

Angestellte, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, weil sie aus Titelgruppen bezahlt werden, und Auszubildende sind im Anschluß an die Übersicht darzustellen.

3.143 Bewährungsaufstieg/Zeitaufstieg

Angestellte, die ohne Änderung ihrer Tätigkeit ausschließlich wegen Ablauf einer für die einzelnen Vergütungsgruppen tariflich besonders festgelegten Zeit höhergruppiert werden, sind bei den entsprechenden gebündelten Vergütungsgruppen auszubringen.

631

Muster I zu Nr. 3.142

Stellen für Angestellte

1980	1979	Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart 01 +/-	02 +/-	03 +/-	04 +/-	05 +/-	06 +/-	07 +/-	08 +/-	09 +/-	10 +/-	DW ¹⁾
1	1	BAT Ia	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	15	BAT Ib/IIa	10	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-
29	29	BAT Ha	10	-	-	-	19	-	-	-	-	-	-
51	51	BAT IIb	11	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-
10	10	BAT IIb/III	4	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-
7	7	BAT III	6	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
28	28	BAT III/IVa	9	-	-	-	19	-	-	-	-	-	-
46	46	BAT IVa	31	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-
117	117	BAT IVa/IVb	84	-	-	-	33	-	-	-	-	-	-
103	103	BAT IVb	72	-	-	-	31	-	-	-	-	-	-
418	418	BAT IVb/Vb	397	20	-	-	-	1	-	-	-	-	-
110	110	BAT Vb/Vc	9	1 0 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1229	1229	BAT Vc	332	895	-	-	-	2	-	-	-	-	-
7	7	BAT Vc/VIb	-	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-
1565	1565	BAT VIb	20	1543	-	-	-	2	-	-	-	-	-
3779	3479	BAT VIb/VII	-	3043	+300	6	-	730	-	-	-	-	-
773	773	BAT VII	-	-	694	53.	-	26	-	-	-	-	-
1084	1084	BAT VII/VIII	-	72	281	90	-	540	-	101	-	-	-
108	108	BAT IXa/IXb	-	-	5	5	-	-	98	-	-	-	-
95	95	BAT IXb/X	-	-	-	-	-	-	90	5	-	-	-
9575	9275		996	5678	+300	989	148	169	1301	188	106	-	-

¹⁾ Dienstwohnungen

Dienststart 01: Referenten, Sachgebietsleiter und Sacharbeiter

Dienststart 02: Büro-, Registratur- und Kassendienst

Dienststart 03: Vorzimmer- und Schreibdienst

Dienststart 04: Fernsprech- und Fernschreibdienst

Dienststart 05: Betriebsprüfer

Dienststart 06: Datenerfassungskräfte

Dienststart 07: Boten und Pfortner

Dienststart 08: Sonstige

Zugang:

Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart	neue Stellen	Verlagerungen (Umsetzungen) innerhalb der Dienststarten	sonstiger Art u. Umwand- lungen -	Höhergrup- pierungen	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7
BAT Vc	02				100	aus BAT VIb/VII für Datenerfassungskräfte
BAT VII/VIII	06	140	-			
		140	-	-	100	

Abgang:

Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart	Stellenwegfall	Verlagerungen (Umsetzungen)	Umwandlungen	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
BAT IVa	01	2	-	Wirksamwerden	von 2 kw- Vermerken
		2	-	-	

In dem Muster Zu- und Abgänge sind zu erläutern:

Zugang**durch Angabe**

Neue Stellen

einer **tätigkeitsbezogenen** Kurzbezeichnung des **Angestellten**

Verlagerungen

a) innerhalb der
Dienststartender Dienststart, aus **der** die Verlagerung vorgenommen wurdeb) sonstige Verlage-
rungen

des Kapitels der abgebenden Verwaltung

Umwandlungen

durch Bezeichnung der umgewandelten Planstelle (Stelle)

Höhergruppierungen

der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte höhergruppiert werden soll

Abgang

Verlagerungen

des Kapitels der übernehmenden Verwaltung

Umwandlungen

der Bezeichnung der Planstelle (Stelle), in die die Stelle umgewandelt wurde.

In den Spalten 5 des Abschnitts „Zugang“ bzw. 4 des Abschnitts „Abgang“ sind auch Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 LHO zu erfassen. In diesem Fall ist in den Erläuterungen hinter der **Kapitelnummer** der abgebenden bzw. übernehmenden Verwaltung der Hinweis aufzunehmen: § 50 Abs. 2 LHO.

Höhergruppierungen von Angestellten, die mit dem Laufbahnwechsel eines Beamten vergleichbar sind, müssen in der Erläuterungsspalte besonders begründet werden. Als mit dem Laufbahnwechsel in diesem Sinne vergleichbar gelten im allgemeinen:

Höhergruppierungen

von Vergütungsgruppe

X bis IXa BAT
VIII bis Vc BAT
Vb bis III BAT

nach Vergütungsgruppe

VIII BAT und höher
Vb BAT und höher
IIa BAT und höher

Nicht vergleichbar mit dem Laufbahnwechsel der Beamten sind Höhergruppierungen von Angestellten in die Vergütungsgruppen VIII, Vb und IIa BAT, bei denen die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 in der jeweils geltenden Fassung, Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302), in der bisherigen Höhe und nach derselben Vorschrift weiter zu gewähren ist (vgl. § 1 und Protokollnotiz 3 zu § 1 Abs. 1 TV).

Bei Doppel-Vergütungsgruppen bzw. Mehrfach-Vergütungsgruppen ist bei der Zuordnung jeweils von der niedrigeren Vergütungsgruppe (Eingangs-Vergütungsgruppe) auszugehen. Treten innerhalb einer Dienstart bei einer Vergütungsgruppe mehrere Veränderungen unterschiedlicher Art ein (z. B. Zugänge an neuen Stellen, Zugänge durch Verlagerungen innerhalb der Dienstarten und durch Höhergruppierungen), so sind die einzelnen Arten der Veränderungen auf mehreren Zeilen darzustellen und gesondert zu erläutern. Es ist darauf zu achten, daß Stellen für Angestellte, die am Bewährungsaufstieg teilnehmen oder nach Ablauf festgelegter Zeiten in höhere Vergütungsgruppen zu übernehmen sind, ausnahmslos in Doppel-Vergütungsgruppen bzw. Mehrfach-Vergütungsgruppen erfaßt werden. Wegfallende Stellen sind in die Übersicht aufzunehmen, jedoch nicht zu erläutern. Abgänge aufgrund von kw-Vermerken müssen im Abschnitt „Abgang“ ebenfalls als Stellenwegfall erfaßt und in den Erläuterungen entsprechend bezeichnet werden. Verlagerungen innerhalb der Dienstarten und Höhergruppierungen sind jeweils im Abschnitt „Zugang“ (bei der neuen Dienstart bzw. der höheren Vergütungsgruppe) darzustellen. Auf die Erfassung der Abgänge durch Verlagerungen innerhalb der Dienstarten und infolge Höhergruppierungen sowie der Zu- und Abgänge infolge Herabstufungen (einschließlich der Änderungen durch Wirksamwerden von ku-Vermerken) wird verzichtet.

Bei der Erläuterung von neuen Stellen, von Verlagerungen, wegfallenden Stellen und Umwandlungen kann die bei den Planstellen vorgesehene Darstellung gewählt werden, wenn dies der Übersichtlichkeit dient. In diesem Fall sind die Veränderungen im einzelnen in den Übersichten als Zu- oder Abgang darzustellen; bei der Begründung ist jeweils auf die Spalte Summe abzustellen.

Eine Übersicht über die Stellen für Auszubildende ist nur bei Bedarf auszubringen.

3.15 Titel 426 1 - Bezüge der Arbeiter

3.151 Standarderläuterungen:

Zu Titel **426 1¹⁾**:

1. Gesamtbezüge ²⁾	DM
2. Zulagen (Zuschläge), Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen ³⁾	DM
3. Sonstige Zulagen und Zuwendungen ⁴⁾ :	
•	DM
•	DM
•	DM
Zusammen	DM

- ggf. -

Begründung der Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr.

¹⁾ Die Ermittlung des Haushaltsansatzes ergibt sich aus der Anlage 4.²⁾ Hierunter fallen z.B.: Monatsregellohn.³⁾ Hierunter fallen z.B.: Übergangsgelder, Jubiläumszuwendungen, Sozialversicherungsanteil, Beitrag zur zusätzlichen Altersversorgung, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, Sterbegelder, Überstundenlohn, Zeitzuschläge, vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzuwendungen.⁴⁾ Hierunter fallen z.B.: Persönliche Besitzstandszulagen, außertarifliche Leistungszulagen. Die Anmerkungen 4 und 5 in der Fußnote zu Titel 422 1 gelten entsprechend.

3.152 Übersicht

Im Anschluß an die Standarderläuterungen ist der Bedarf an Arbeitern in einer Übersicht (s. Muster zu Nr. 3.152) darzustellen. Zu- und Abgänge sind zu erläutern. Für die Darstellung der Zu- und Abgänge gilt Nr. 3.142 sinngemäß.

Arbeiter, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, weil sie aus Titelgruppen bezahlt werden, sind entsprechend dem Muster darzustellen.

631**Muster zu Nr. 3.152****Stellen für Arbeiter**

1980	1979	Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart 01 +/-	02 +/-	03 +/-	04 +/-	05 +/-	06 +/-	07 +/-	08 +/-	09 +/-	10 +/-	DW ¹⁾
4	4	MTL VIIIa/VIII	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	51	MTL VIII/VII	-	-	51	-	-	-	-	-	-	-	-
2	2	MTL VII	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
47	47	MTL VII/VI	-	-	47	-	-	-	-	-	-	-	-
2	2	MTL VI	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
24	24	MTL VI/V	-	-	15	-	-	9	-	-	-	-	-
98	78	MTL V/IV	-	-	-	98 +20	-	-	-	-	-	-	-
66	66	MTL IV	-	-	-	66	-	-	-	-	-	-	-
4	4	MTL III	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-
5	5	MTL III/II	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-
380	384	MTL II	-	-	-	-	380 -4	-	-	-	-	-	-
80	80	Pauschaltarif	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
763	747		80	4	118	164 +20	380 -4	17	-	-	-	-	-

Dienststart 01: Kraftfahrer
 Dienststart 02: Aufzugwärter
 Dienststart 03: Hausarbeiter
 Dienststart 04: Pförtner, Boten
 Dienststart 05: Reinigungsdienst
 Dienststart 06: Sonstige

¹⁾ Dienstwohnungen

3.16 Titel 427 2 - Vergütungen und Löhne für Aushilfen

Hier sind Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer des Landes (auch Werkstudenten) zu veranschlagen,

- die für Aushilfs- und Vertretungszwecke im Rahmen eines auf längstens 12 Monate befristeten Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigt werden sollen oder
- deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der tariflich festgelegten Arbeitszeit beträgt.

Der Haushaltsansatz ist in den Erläuterungen durch Angabe der Zahl und der Vergütungs- bzw. Lohngruppe der Beschäftigten, des vorgesehenen Arbeitseinsatzes und der Beschäftigungsdauer zu begründen. Für Arbeitnehmer, die vorübergehend zu Lasten unbesetzter Planstellen oder Stellen beschäftigt werden, sind Ausgaben bei Titel 427 2 nicht zu veranschlagen.

3.17 Titel 441 I - Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung

3.171 Die Ausgaben sind zentral für den gesamten Geschäftsbereich - in der Regel bei Kapitel 02 - zu veranschlagen. Die Ausgaben dürfen nicht für übertragbar erklärt werden. Der Veranschlagung sind die Istergebnisse des vorletzten Jahres (s. Abschnitt A Nr. 1) zugrunde zu legen.

3.172 Standarderläuterungen:

Zu Titel **441 I**:

Die Ausgaben sind hier zentral für den **gesamten Einzelplan** veranschlagt.

3.18 Titel 442 I - Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze

3.181 Die Ausgaben sind zentral im Einzelplan 14 zu veranschlagen; die bisher zugelassenen Ausnahmen, z. B. für gemeinsam finanzierte Einrichtungen, bleiben unberührt.

3.19 Titel 443 - Fürsorgeleistungen

3.191 Satz 1 der Nr. 3.171 gilt entsprechend.

3.192 Standarderläuterungen:

Zu Titel 443^{1) 2)}:

1. Unfallfürsorge für Beamte (Richter) und sonstige Amtsträger nach dem LBG	DM
2. Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden	DM
3. Kosten der Röntgenreihenuntersuchungen und der Schutzimpfungen für Bedienstete	DM
4. Sonstiges	DM
Zusammen	DM

¹⁾ Die Ausgaben für Versorgungsempfänger sind in den Versorgungskapiteln des Einzelplans 14 zu veranschlagen.

²⁾ Die Ausgaben für Tuberkulosehilfe an Bedienstete und Versorgungsempfänger sind zentral im Einzelplan 14 zu **veranschlagen**.

3.2 Personalbezogene Sachausgaben

321 Titel 451 I - Zuschüsse zur Betreuung von Bediensteten

3.212 Standarderläuterungen:

Zu Titel **451 I**:

Ausgaben für die Betreuung von Bediensteten, die am Heiligen Abend nach 18.00 Uhr Dienst verrichten.

631

3.22 Titel 453 I - Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung

3.221 Standarderläuterungen:

Zu Titel **453 I**:

1. Trennungsentschädigung ¹⁾	DM
2. Umzugskostenvergütung	DM
Zusammen	DM

¹⁾ Siehe auch **ZR-GPI** zu Gruppe 525.**3.3 Sächliche Verwaltungsausgaben**

3.31 Titel 511 I - Geschäftsbedarf

Standarderläuterungen:

Zu Titel **511 I**:

1. Büromaterial	DM
2. Fahrgelder, Transport- und Frachtkosten	DM
3. Druck- und Buchbinderarbeiten	DM
4. Sonstiges	DM
Zusammen	DM

3.32 Titel 512 I - Bücher und Zeitschriften

Standarderläuterungen:

Zu Titel **512 I**:

1. Bücher und Druckschriften	DM
2. Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter	DM
3. Sonstiges	DM
Zusammen	DM

3.33 Titel 513 1 - **Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren**

Standarderläuterungen:

Zu Titel 513 1:

1. Postgebühren	DM
2. Einmalige Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen	DM
3. Laufende Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen	DM
4. Sonstiges	DM
Zusammen	DM

Die Erläuterungen sind erforderlichenfalls durch folgende Angaben zu ergänzen:

Anzahl der dienstlichen Fernsprechanlüsse in den Wohnungen der Landesbediensteten:

	19..... ¹⁾	19..... ²⁾
1. Diensthauptanschlüsse		
2. Dienstnebenanschlüsse		
Zusammen		

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr.²⁾ Vorjahr.3.34 Titel 514 1 - **Haltung von Dienstfahrzeugen**

Standarderläuterungen:

Zu Titel 514 1:

1. Kraft- und Schmierstoffe	DM
2. Unterhaltung und Instandsetzung	DM
3. Betrieb von Wasserfahrzeugen	DM
4. Betrieb von Luftfahrzeugen	DM
5. Sonstiges	DM
Zusammen	DM

Am 1. Januar 19.....¹⁾ waren vorhanden:

..... Personenkraftwagen

.....

.....

¹⁾ Vorjahr

631**3.35 Titel 514 2 - Haltung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen ¹⁾****Standarderläuterungen:****Zu Titel 514 2:**

1. Versicherung	DM
Steuer	DM
Garage	DM
Abschreibung	DM
Kilometervergütung	DM
Sonstiges	DM
Zusammen	DM

Am 1. Januar 19.....²⁾ waren vorhanden:

..... beamteneigene Personenkraftwagen usw.,

¹⁾ Bei Bedarf ist die Zweckbestimmung durch die Worte „Kraftträder, Fahrräder, Schneeschuhausrüstungen, Hunde, **Pferde**“ zu ergänzen.²⁾ Vorjahr.**3.36 Titel 515 1 - Geräte, Ausstattungsgegenstände und Maschinen für Verwaltungszwecke****• Standarderläuterungen:****Zu Titel 515 1¹⁾:**

1. Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	DM
2. Beschaffung von Büro- und sonstigen Maschinen	DM
3. Unterhaltung	DM
Zusammen	DM

¹⁾ Siehe Nr. 31 der Allgemeinen Hinweise zur den ZR-GPI.**3.37 Titel 515 2 - Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienstwohnungen****Standarderläuterungen:****Zu Titel 515 2¹⁾:**

1. Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	DM
2. Unterhaltung	DM
Zusammen	DM

¹⁾ Siehe Nr. 31 der Allgemeinen Hinweise zu den ZR-GPI.

3.38 Titel 515 3 - Geräte und Ausstattungsgegenstände für den Behördenselbstschutz

Standarderläuterungen:

Zu Titel 515 3¹⁾:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen | DM |
| 2. Unterhaltung | <u>DM</u> |
| Zusammen | DM |

¹⁾ Siehe Nr. 3.1 der Allgemeinen Hinweise zu den ZR-GP1.

3.39 Titel 516 1 - Dienst- und Schutzkleidung

Standarderläuterungen:

Zu Titel 516 1:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Beschaffung der Dienst- und Schutzkleidung sowie der persönlichen Aus-
rüstungsgegenstände | DM |
| 2. Bekleidungszuschüsse | DM |
| Dienstkleidungszuschüsse | DM |
| Kleiderzulagen | DM |
| Schutzkleidungsentschädigungen | DM |
| 3. Unterhaltung | <u>DM</u> |
| Zusammen | DM |

3.3.10 Titel 517 1 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Standarderläuterungen:

Zu Titel 517 1:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. Heizung | DM |
| 2. Strom, Gas, Wasser | DM |
| 3. Reinigung | DM |
| 4. Grundbesitzabgaben | DM |
| 5. Sonstiges | <u>DM</u> |
| Zusammen | DM |

3.3.101 Ausgaben für Beleuchtungskörper (z.B.: Tisch-, Wand- und Deckenlampen) sind wie folgt zu veranschlagen:

a) Erstmalige Beschaffung im Rahmen

- | | |
|---|-------------------|
| - kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten | - Festtitel 711 1 |
| - von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 250 000 DM .. | - Gruppe 712-799 |
| - von Erstaussstattungen angemieteter Liegenschaften | - Gruppe 812 |

b) Ersatz, Ergänzung und Unterhaltung

- | | |
|---|-------------------|
| - in Dienstgebäuden | - Festtitel 515 1 |
| - in Dienstwohnungen | - Festtitel 515 2 |
| - für den Behördenselbstschutz | - Festtitel 515 3 |

Ausgaben für Verbrauchsgegenstände für Beleuchtung (z.B.: Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Sicherungen) sind, sofern es sich nicht um Erstaussstattungen **handelt**, bei Festtitel **517 1** nachzuweisen.

3.3.11 Titel 518 1 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

3.3.111 Bei der **Anmietung** von Büroflächen usw. ist der Runderlaß des Finanzministers an die obersten Landesbehörden vom 12. 9. 1973 - I D 1/I D 5 - Tgb. Nr. 2579/73 (n. v.) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3.3.112 Von dem Abschluß von Verträgen, in denen Dritte sich verpflichten, nach Angaben der Landesverwaltung Bauten zu erstellen und diese sodann dem Land mietweise zu überlassen, ist grundsätzlich Abstand zu nehmen. Ausnahmen sind unter Angabe des Zwecks, des Umfangs und der Kosten der Vorhaben zu erläutern. Entsprechendes gilt für Leasing-Verträge.

3.3.113 Standarderläuterungen:

Zu Titel 518 1:

Für Mieten und Pachten der nachstehend aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Räume

Bezeichnung	Haupt- und Nebenfläche qm	Jahresmiete DM
•	•	•

Miet- und Pachtobjekte, deren jährlicher Miet- und Pachtwert im Einzelfall einen Betrag von 50000 DM übersteigt, sind einzeln aufzuführen. Objekte mit einem Miet- oder Pachtwert bis zu 50000 DM sind zusammengefaßt darzustellen; die Anzahl der Einzelobjekte ist anzugeben.

3.3.114 Größe und monatlicher Miet- oder Pachtzins pro qm der Haupt- und Nebenfläche (ohne Boden- und Kellerraumfläche) der einzelnen gemieteten oder gepachteten Gebäude, bauliche Anlagen und Räume sind in einer besonderen den Voranschlägen als Anlage beizufügenden Liste auszuweisen. Dabei sind die Objekte, für die erstmals Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, besonders kenntlich zu machen.

3.3.12 Titel 518 2 - Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge

Die für die Bemessung des Ansatzes bedeutsamen Objekte sind nach Zahl und Art in den Erläuterungen auszuweisen.

3.3.13 Titel 519 1 - Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

3.3.131 Bei der Ermittlung der zu veranschlagenden Bauunterhaltungsarbeiten sind höchstens folgende **Vom-Hundert-Sätze** der Berechnung zugrunde zu legen:

Titel 519 1 0,03 v. H. Neubauwert 1970

Titel 519 2 1,1 v. H. Neubauwert 1970

3.3.132 Standarderläuterungen:

Zu Titel 519 1:

1. Unterhaltung der landeseigenen **Grundstücke**¹⁾ DM

2. Unterhaltung der gemieteten und gepachteten **Grundstücke**¹⁾ DM

Zusammen DM

¹⁾ Hier sind auch die Ausgaben für die Unterhaltung der Außenanlagen und des Zubehörs zu veranschlagen.

3.3.14 Titel 519 2 - Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

3.3.141 Die Ausgaben sind zentral im Einzelplan 14 zu veranschlagen.

3.3.15 'Gruppe 531 - **Kosten für Veröffentlichungen und der Dokumentation**

3.3.151 Die Ausgaben für die „Öffentlichkeitsarbeit“ von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie - bezogen auf ihre Organtätigkeit - der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegen und erläutern, sind bei einem besonderen Titel der Gruppe 531 mit der funktionalen Kennziffer (FKZ) 013 zu veranschlagen. Bei den übrigen Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit ist die funktionale Kennziffer des betreffenden Fachbereichs zu verwenden. Zu den Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit gehören auch Aufwendungen, die aus Anlaß von Zusammenkünften mit Journalisten (z. B. bei Pressegesprächen, -fahrten, -abenden) entstehen.

3.3.152 Veröffentlichungen, die der FKZ 013 zuzuordnen sind, werden im Regelfall unentgeltlich abgegeben. Bei der Herstellung und Verteilung der Veröffentlichungen (z.B. Broschüren) sind die Grundsätze der §§ 6 und 7 LHO und die durch das Urteil des BVerfG. v. 2. 3. 1977 (NJW 1977 S. 751) gezogenen Grenzen zu beachten. Ein Haushaltsvermerk nach § 63 Abs. 3 LHO, der die kostenlose Abgabe erlaubt, ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3.3.153 Veröffentlichungen, die der FKZ 011 oder einer anderen FKZ des betreffenden Fachbereichs zuzuordnen sind (z. B. **Forschungs-**, Versuchs- und Arbeitsergebnisse), sollen grundsätzlich nur gegen ein kostendeckendes Entgelt an Stellen außerhalb der Landesverwaltung verteilt werden.

3.4 **Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen), Investitionsförderungsmaßnahmen****Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung**

3.41 Wegen der Grundsätze für die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen siehe W zu § 23 LHO.

3.42 Bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern sind - soweit die Zuwendungen des Landes den Betrag von 200000 DM im Haushaltsplanungsjahr überschreiten - in die Erläuterungen zu den in Betracht kommenden Titeln Übersichten über die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Zuwendungsempfänger nach dem Muster zu Nr. 3.42 aufzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers (§ 26 Abs. 3 LHO).

3.43 Auf den Titelblättern der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger ist anzugeben, durch welche Organe der Zuwendungsempfänger diese Pläne (einschl. Organisations- und Stellenpläne) beschlossen worden sind.

Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne (einschl. Anlagen) sind jeweils mit einem Vorblatt nach dem Muster zu Nr. 3.43 den Voranschlägen in erforderlicher Anzahl beizufügen.

Übersicht über den (vorläufigen) Wirtschaftsplan

der/des
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)

	Ansatz 19..... ¹⁾ DM.	• Ansatz 19..... ²⁾ DM
Ausgaben		
1. Personalausgaben		
2. Sächliche Verwaltungsausgaben		
3. Schuldendienst		
4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Invest.)		
5. Ausgaben für Investitionen		
6. Besondere Finanzierungsausgaben		
Zusammen		

Finanzierung der Ausgaben

1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nicht- öffentlicher Stellen		
2. Zuwendungen vom Bund		
3. Zuwendungen von anderen Ländern ²⁾		
4. Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
5. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber		
6. Zuwendungen des Landes ³⁾		
Zusammen		

Höhere Zuwendungen des Landes infolge

Stellenübersicht

	19..... ¹⁾	Stellensoll 19..... ²⁾
1. Angestellte		
2. Arbeiter		
Zusammen		

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr

²⁾ Vorjahr

³⁾ einzeln anzugeben

⁴⁾ Wird die Zuwendung bei verschiedenen **Haushaltsstellen veranschlagt**, so sind diese unter Angabe der betr. Teilbeträge in der Übersicht einzeln aufzuführen.

Einzelplan

Kap. Tit.
(Titelgruppe**Kurzinformation (Vorblatt)**zum (vorläufigen) Haushalts- oder Wirtschaftsplan 19.....¹⁾

der/des

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)

Besteht seitens des Landes eine rechtliche Verpflichtung zur institutionellen Förderung, ggf. welche?

Ansatz 19..... ¹⁾ DM	Ansatz 19..... ²⁾ DM	Rechnung 19..... ³⁾ 1 000 DM
---------------------------------------	---------------------------------------	---

Ausgaben

1. Personalausgaben		
2. Sächliche Verwaltungsausgaben		
3. Schuldendienst		
4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Invest.)		
5. Ausgaben für Investitionen		
6. Besondere Finanzierungsausgaben		

Zusammen

Wesentliche Gründe für Veränderungen:

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr
²⁾ Vorjahr
³⁾ vorletztes Jahr

Finanzierung der Ausgaben

	Ansatz 19..... ¹⁾ DM	Ansatz 19..... ²⁾ DM
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nicht- öffentlicher Stellen		
2. Zuwendungen vom Bund		
3. Zuwendungen von anderen Ländern ³⁾		
4. Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		
5. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber		
6. Zuwendung des Landes ⁴⁾		
Zusammen		

Wesentliche Gründe für die Veränderungen:**Stellenübersicht**

	Stellensoll	
	19..... ¹⁾	19..... ²⁾
Angestellte		
Verg.-Gr. Ib		
Verg.-Gr. II a		
Verg.-Gr. II b		
Arbeiter		
Zusammen		

Wesentliche Gründe für die Stellenveränderungen:¹⁾ Haushaltsplanungsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ einzeln anzugeben⁴⁾ Wird die Zuwendung bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt, so sind diese unter Angabe der betreffenden Teilbeträge in der Übersicht einzeln aufzuführen.

3.5 Investitionen ohne Investitionsförderungsmaßnahmen**3.51 Baumaßnahmen****3.511 Titel 711 I - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

Bei Titel 711 I sind Baumaßnahmen zu veranschlagen, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500 000 DM nicht übersteigen. Die Ausgaben sind zentral im Einzelplan 14 zu veranschlagen. Bei der Veranschlagung sind die Abschnitte B und D der RLBau zu beachten.

3.512 Gruppen 712-799 - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Hier sind Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500 000 DM zu veranschlagen. Bei der Veranschlagung sind die Abschnitte B und E der RLBau zu beachten.

Vorarbeitskosten (z. B.: Ausgaben für Architekten und Wettbewerbe), die vor der Veranschlagung einer Baumaßnahme nach § 24 LHO anfallen, sind - soweit nicht eine zentrale Veranschlagung vorgeschrieben ist - in den Erläuterungen des Bautitels wie folgt darzustellen:

Kosten der vorbereitenden Planung DM
Vorarbeitskosten, die vor der Veranschlagung einer Baumaßnahme nach § 24 LHO anfallen, dürfen in den Voranschlag erst eingestellt werden, wenn der Finanzminister (Haushaltsabteilung) der Maßnahme zugestimmt hat und mit der Durchführung der Baumaßnahme im nächsten Haushaltsjahr fest gerechnet wird.

Aus Gründen der Einheitlichkeit ist der in die Erläuterungen aufzunehmende Begriff „Gesamtkosten“ (s. auch Abschnitt A Nr. 5.3) wie folgt zu ergänzen:

Bei Vorliegen der Haushaltsunterlagen nach § 24 Abs. 1 LHO:

Gesamtkosten lt. Kostenberechnung, bzw. Gesamtkosten lt. berichtigter Kostenberechnung.

Bei berichtigten Kostenberechnungen sind Mehr- oder Minderausgaben in den Erläuterungen zu begründen.

3.52 Sonstige Ausgaben für Investitionen**3.521 Titel 811 I - Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen**

Bei dem Erwerb und der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind die Kfz.-Richtl. vom 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Standarderläuterungen:

Zu Titel 811 I:

1. Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen, davon PKW mit einem Hubraum bis zu 1300 ccm und PS sowie einem Anschaffungspreis bis zu DM DM
- PKW mit einem Hubraum bis zu 1700 ccm und PS sowie einem Anschaffungspreis bis zu DM DM
- PKW mit einem Hubraum bis zu 2000 ccm und PS usw. DM
- sonstige Kraftfahrzeuge (z. B. Kombi, Nutzfahrzeuge usw. mit besonderer Angabe des Hubraums und der PS-Zahl, ggf. der Nutzlast) DM
- Zusammen DM

2. Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen, davon PKW¹⁾

Ausgaben für Erstbeschaffungen sind nur in der Höhe vorzusehen, die für die Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs in der durch die Kraftfahrzeugrichtlinien (§ 4) festgesetzten - den dienstlichen Anforderungen genügenden - Größenordnung erforderlich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ausgaben für Ersatzbeschaffungen sind nur in der Höhe zu veranschlagen, die für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs notwendig ist, das hinsichtlich der Ausstattung, dem Hubraum und ggfs. der PS-Zahl dem ausgesonderten Kraftfahrzeug entspricht.

¹⁾ Erläuterungen wie zu 1.

3.522 Gruppe 812 - **Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland**

Die Kosten der Erstausrüstung

- von neu zu errichtenden landeseigenen Behördenhäusern, in denen Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche untergebracht werden, sind zentral im Kapitel 1463 nachzuweisen;
- von angemieteten Behördenhäusern, in denen Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche untergebracht werden, sind in dem jeweils zuständigen Kapitel der nutzenden Verwaltung nachzuweisen. Die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände ist zentral von der hausverwaltenden Dienststelle unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung durchzuführen.

Bei Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind die mit Rundschreiben des Finanzministers vom 25. Mai 1979 (SMBl. NW. 20021) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern“ zu beachten.